

Satzung

der

SKD BKK Pflegekasse

Schultesstraße 19a
97421 Schweinfurt

Stand: 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Artikel I

§ 1 Name, Sitz und Bereich der BKK Pflegekasse

§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

§ 3 Verwaltungsrat

§ 3a Versichertenälteste

§ 4 Vorstand

§ 5 Widerspruchsausschuss

§ 6 Kreis der versicherten Personen

§ 7 Kündigung der Weiterversicherung

§ 8 Beiträge

§ 8a Beitragssatz

§ 9 Leistungen

§ 9a Auskunft über Leistungsdaten

§ 9b Leistungsausschluss

§ 10 Kooperation mit der PKV

§ 11 Bekanntmachungen

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I

§ 1 Name, Sitz und Bereich der BKK Pflegekasse

- (1) Die Pflegekasse bei der SKD BKK ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen SKD BKK Pflegekasse und hat ihren Sitz in Schweinfurt.
- (2) Der Bereich der Pflegekasse erstreckt sich auf die in § 1 Absatz 2 und Absatz 3 der Satzung der SKD BKK genannten Bereiche.

§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch.

§ 3 Verwaltungsrat

- (1) Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der SKD BKK.
- (2) Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
- (3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der SKD BKK.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - b) den Vorstand zu überwachen,
 - c) den Haushaltsplan festzustellen,
 - d) über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 - e) für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen.
Die Prüfung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.
 - f) gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten.
- (5) Der Verwaltungsrat hat nach § 35a Abs. 4 Satz 4 SGB IV einen leitenden Beschäftigten der SKD BKK mit der Stellvertretung des Vorstands beauftragt. Diese Person ist – wie der Vorstand auch – gleichzeitig für die Kranken- und Pflegekasse zuständig (s. § 2 Abs. 3 Nr. 5 Satzung der SKD BKK).

- (6) Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der SKD BKK gilt auch für die SKD BKK Pflegekasse.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden.
- (9) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung der SKD BKK durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen.
- (10) Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates der SKD BKK Pflegekasse richtet sich nach § 2 der Satzung der SKD BKK.
- (11) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (12) Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung.

Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der SKD BKK geregelt, die auch für die SKD BKK Pflegekasse gültig ist.

§ 3a Versichertenälteste

- (1) Die Versichertenältesten der SKD BKK Pflegekasse sind die Versichertenältesten der SKD BKK. Sie beraten und betreuen die Versicherten der SKD BKK Pflegekasse in allen die soziale Pflegeversicherung betreffenden Fragen.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 der Satzung der SKD BKK.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand der SKD BKK Pflegekasse ist der Vorstand der SKD BKK.
- (2) Der Vorstand verwaltet die SKD BKK Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die SKD BKK Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
- b) dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
- c) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
- d) den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
- e) jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen,
- f) die SKD BKK Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
- g) eine Kassenordnung aufzustellen,
- h) die Beiträge einzuziehen,
- i) Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der SKD BKK Pflegekasse abzuschließen,
- j) die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.

- (3) Der Vorstand erläßt Richtlinien über die Verwaltung der SKD BKK Pflegekasse.

- (4) Das Personal der SKD BKK Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der SKD BKK Pflegekasse beauftragte Personal der SKD BKK. Es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der SKD BKK Pflegekasse.

§ 5 Widerspruchsausschuss

- (1) Der Widerspruchsausschuss der SKD BKK Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der SKD BKK und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG – Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr.

- (2) Es gelten die den Widerspruchsausschuss der SKD BKK betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 5 der Satzung der SKD BKK sinngemäß.

§ 6 Kreis der versicherten Personen

(1) Versicherungspflicht

- a) Mitglieder der SKD BKK Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der SKD BKK, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI).
- b) Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie
- nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
 - laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind,

und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die SKD BKK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

(2) Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, nach Maßgabe des § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

(3) Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

(4) Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

§ 7 Kündigung der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 8 Beiträge

Für die Bemessung der Beiträge gilt § 9 der Satzung der SKD BKK.

§ 8a Beitragssatz

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.

§ 9 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9a Auskunft über Leistungsdaten

Die SKD BKK Pflegekasse informiert den Versicherten auf dessen Antrag über die von ihm jeweils im letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten.

§ 9b Leistungsausschluss

- (1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der SKD BKK Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der SKD BKK Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der SKD BKK Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 10 Kooperation mit der PKV

Die SKD BKK Pflegekasse kann ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen vermitteln.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der SKD BKK Pflegekasse erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.skd-bkk.de, sowie nachrichtlich durch zweiwöchigen Aushang in den Räumen der SKD BKK und in den Betrieben. Auf dem Aushang ist der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK Pflegekasse hat diese Satzung am 9. Dezember 2014 beschlossen.

2. Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der SKD BKK Pflegekasse in der Fassung vom 01.01.2008 und die hierzu ergangenen Satzungsanträge außer Kraft.

Schweinfurt, 9. Dezember 2014

gez. Norbert Völkl

Vorsitzender des Verwaltungsrates
der SKD BKK Pflegekasse

Genehmigung

Die vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2014 beschlossene Pflegekassensatzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI und § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, dem 23. Dezember 2014
213P-59217.0-2931/2014

Bundesversicherungsamt
im Auftrag gez. Greuel